mit Croupon:

durchschnittlicher Ausbeutesatz:

79,3%

Umrechnungskoeffizient

1,26

# 2. Rindfleisch

ohne Nierentalg

	Qualitäts- klasse	Ausbeute- sätze	Umrech- nungs- koeffizient
Bullen- und			•
Ochsenfleisch	I	56,99	1,755
	II	54,02	1,851
	III	52,05	1,921
Kuhfleisch	, I	54,08	1,849
	II	51,50	1,942
	III	48,92	2,044
Färsenfleisch	I	55,87	1,790
	II	53,90	1,855
	III	52,01	1,923

### Kalbfleisch ohne Innenfett

	Qualitäts- klasse	Ausbeute- sätze	Umrech- nungs- koeffizient	
Mastkalbfleisch	I	60,33	1,658	3
	II	54,45	1,837	1
	III <sup>*</sup>	53,34	1,875	,
sonstiges				
Kalbfleisch	ΙA	65,00	1,539	,
	I (übrig I. Qua täts-			
	klasse)	63,24	1,581	
	II	61,47	1,627	,
	III	59,76	1,673	,

### Schaffleisch ohne Nierentalg

18	Qualitäts- klasse	Ausbeute- sätze %	■ Umrech- nungs- koeffizient
Mastlammfleisch			
	I A	50,34	1,987
	I (übrige I. Quali- täts-	-	
	klasse)	48,60	.2,058
	II	46,81	2,136
Jungschaffleisch			
bis zu 2 Jahren	I	51,19	1,953
	II	51,84	1,929
*	III u. IV	54,12	1,848
Altschaffleisch (Hammel, Böcke, Mutterschafe)	I II III u. IV	48,90 50,77 51,06	2,045 1,970 1,958

## Anordnung Nr. Pr. 97 — Erzeugerpreise für Schafwolle —

### vom 20. Oktober 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

#### 81

### Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Wolle lebender Schafe (Schurwolle)

- Herdenwolle gleichmäßig sortierte Wolle in Posten von mindestens 100 kg,
- Sammelwolle .
   unsortierte Wolle in Posten unter 100 kg,

die von den LPG, VEG, GPG, anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betrieben, kooperativen Einrichtungen, kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen Schafhaltern an die VEB tierische Rohstoffe geliefert werden.

§ 2
Erzeugerpreise für Schafwolle

(1) Für Herdenwolle gelten nachstehende Erzeugerpreise.

Feinheit	Vollschur Dreiviertel-	Halb- schur	
	schur M/kg	M/kg	
feiner als A/B	62,-	42,-	
A/B bis B	60,-	42,-	
B/C bis C	57,-	42,-	
C-C/D und gröber	48,-	32,-	

- (2) Für Sammelwolle ist von den Preisen des Abs. I ein Preisabschlag von 2,— M je kg reingewaschener Wolle vorzunehmen.
- (3) Bei Herdenwolle aus spezialisiert produzierenden kooperativen Einrichtungen der Schafproduktion ist ein Preiszuschlag in Höhe von 15 % vom Erzeugerpreis zu zahlen, wenn der Vegetabilienbesatz unter 1 % beträgt sowie gleichmäßige Länge, guter Wuchs, gute Farbe und geringe Brüchigkeit bei diesen Wollen vorhanden sind. Dieser Preiszuschlag ist nur zu zahlen, wenn jährlich mindestens 4 000 kg reingewaschene Wolle vertraglich gebunden und geliefert werden.
- (4) Herdenwollen der Feinheit A/B bis B in Voll- und Dreiviertelschur sowie halbschürige Lammwollen der Feinheiten feiner als A/B und A/B bis B erhalten einen Preiszuschlag von 10 % vom Erzeugerpreis bei vegetabilischen Bestandteilen unter 1 %, gleichmäßiger Länge, gutem Wuchs, guter Farbe und geringer Brüchigkeit, sofern nicht ein Preiszuschlag nach Abs. 3 vorzunehmen ist